



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	29.04.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 11/09
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 Abs. 1 ArbEG, § 22 ArbEG, § 23 ArbEG, § 123 Abs. 1 BGB, § 124 BGB, § 240 StGB		
Stichwort:	Aufklärungspflicht des Arbeitgebers über sich aus dem ArbEG ergebenden Rechte und Pflichten		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Eine Unterrichts- bzw. Belehrungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmererfinder über die sich aus dem ArbEG ergebenden Rechte und Pflichten des Arbeitnehmererfinders besteht grundsätzlich nicht.
2. Eine Belehrungspflicht unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht kann sich im Einzelfall indes beispielsweise dann ergeben, wenn sich der Arbeitnehmer erkennbar über die wahre Rechtslage irrt oder den Arbeitgeber ausdrücklich um Auskunft bittet oder ein außergewöhnliches Informationsbedürfnis besteht, weshalb der Arbeitnehmer berechtigterweise Hinweise des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn erwarten darf.